

(Nr. 731.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869. in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1872. als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2.

Die Einführung des durch §. 21. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens kann in Württemberg bis zum 1. Juli 1873. verschoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 732.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die von der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes in den Jahren 1868., 1869. und 1870. vorschußweise bestrittenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 341,780 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. sind aus dem Ueberschusse des etatsmäßigen Bundeshaushalts vom Jahre 1870. zu decken und auf Grund dieses Gesetzes definitiv in Ausgabe zu stellen.

§. 2.

§. 2.

Der von dem Ueberschusse des etatsmäßigen Bundeshaushalts vom Jahre 1870. nach Ausführung der Bestimmung im §. 1. dieses Gesetzes verbleibende Rest ist zu den für das Jahr 1871. von dem ehemaligen Norddeutschen Bunde an die süddeutschen Staaten und Luxemburg zu leistenden Herauszahlungen aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Rübenzuckersteuer zu reserviren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 733.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.), und des Gesetzes vom 20. Mai 1869. wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1869. S. 137.) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von zwei Millionen und zwanzig Tausend neunhundert Thalern und zwar in Abschnitten von je Einhundert Thalern, Eintausend Thalern und Zehntausend Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen.

Ich überlasse Ihnen, die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 12. November 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 734.)